

# Statuten des Laufftreff Goldach

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Laufftreff Goldach (LT Goldach) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des LT Goldach ist Goldach.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der LT Goldach ermöglicht seinen Mitgliedern, sich im Laufsport und in anderen verwandten Sportarten zu betätigen.

Er schafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs-, und Wettkampfmöglichkeiten. Er fördert sowohl den Gesundheits- wie den Leistungssport.

Er unterstützt eine läuferische Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene und fördert den sportlichen Teamgeist.

Der LT Goldach ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zum Erfüllen des Vereinszweck, werden Partnerschaften mit anderen Organisationen getätigt.

Es werden keine aktiven Mitglieder anderer Vereine abgeworben.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Der LT Goldach ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss-Athletics), bei Ostschweiz Athletics (OSA/NLZ)

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5 Beitritt

Dem LT Goldach können Personen unterschiedlicher Geschlechter beitreten.

Dem LT Goldach können juristische Personen beitreten, welche ihn in seinem Zweck unterstützen.

Der LT Goldach besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner/Sponsoren

### **Art. 6 Eintritt**

Die Beitrittserklärung ist schriftlich, z.B. über die Homepage einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind von deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### **Art. 7 Austritt**

Austrittsbegehren müssen schriftlich, per Ende des Kalenderjahres an das Vereinssekretariat gestellt werden, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem LT Goldach erfüllt sind.

### **Art. 8. Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem LT Goldach nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 9 Löschung der Mitgliedschaft**

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### **Art. 10 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied, bei nicht nachkommen der Verpflichtungen, Einhaltung der Reglemente oder Statuten, aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid ohne aufschiebende

Wirkung an die Generalversammlung weiterziehen.

Die betroffenen Mitglieder sind anzuhören und von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 11 Ernennung**

### **Freimitglieder**

Mitglieder, welche dem LT Goldach, während 25 Jahren - von der Vereinsgründung 2024 angerechnet, als Aktivmitglieder angehören, können an der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Für besondere Verdienste können Mitglieder auch früher zu Freimitgliedern ernannt werden.

Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand, spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

### **Ehrenmitglieder**

Wer sich um den LT Goldach oder um die Förderung des Laufsportes besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

In ausserordentlichen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Vereinen oder Gesellschaften verliehen werden.

Vorschläge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

## **IV. Rechte und Pflichten**

### **Art. 12 Rechte**

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, nach Vollendung des 14. Altersjahres, haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Bei Passivmitgliedern entfällt das Antragsrecht.

Folgende Rechte stehen allen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder zu:

- Teilnahme an allen Anlässen des LT Goldach (über die Teilnahme restlicher Personen entscheidet der Vorstand)
- Zustellung des offiziellen Vereinsorgans / Mitgliederzeitschrift FitForLife
- running.COACH App, zum planen, tracke und protokollieren des Training
- Anrecht auf ein Exemplar der Statuten (Web-Site)

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf angebrochene Jahresbeiträge, Lizenzgebühren, Unterstützungs- und Spesengelder.

### **Art. 13 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten/Reglemente zu beachten, sowie die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.

Die Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder und die Trainer sind von der Beitragspflicht befreit, dies gilt ab 2026 oder durch Absprache im Vorstand.

## **V. Vereinsleitung**

### **Art. 14 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

### **Art.15 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Oberste Organ des LT Goldach.

Ordentliche Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen mit der Traktandenliste werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt.

Anträge sind dem Präsidenten, zuhanden des Vorstandes, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der LT Goldach verzichtet weitgehend auf Post-Versand und zieht eine digitale Variante vor (Mail-Versand). Postversand wird nur in Einzelfällen (Vorstandsbeschluss) angewendet.

Ausserordentliche Hauptversammlung:

Eine solche ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

## **Art. 16 Befugnisse**

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
- Präsidium
- Vorstand
- Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- Genehmigung und Revision der Statuten/Reglemente
- Amtszeitverlängerungen

## **Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr des LT Goldach beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **Art. 18 Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen ist das Einfache-Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, soweit das Reglement und die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Elektronische Abstimmungen sind im Rahmen dieser Statuten als gültige und anerkannte Form der Entscheidungsfindung anerkannt.

Unter elektronischen Abstimmungen werden alle Formen der digitalen Stimmabgabe verstanden, die durch die festgelegte Sicherheits- und Authentifizierungsmechanismen des Vereins unterstützt werden.

Die genauen Verfahren und technischen Details für elektronische Abstimmungen werden durch separate Regelungen und Richtlinien festgelegt, die vom Vorstand nach Bedarf erlassen und aktualisiert werden können.

Ergebnisse von elektronischen Abstimmungen sind für alle Mitglieder verbindlich und haben des rechtlichen Statuts wie die Ergebnisse von Präsenzabstimmungen.

Die Bekanntmachung von elektronischen Abstimmungen und die Kommunikation der Ergebnisse erfolgen auf den offiziellen Kommunikationskanälen des Vereins, einschliesslich elektronischer Medien.

### **Art. 19 Wahlen**

Die Vereinsversammlung führt die Wahlen durch. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art. 20 Vorstand**

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- Präsident\* / Technischer Leiter\*in
- Vizepräsident\*in
- Beisitzer\*in
- Kassier\*in / Aktuar

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 21 Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Mitglieder sind für 5 Jahre wiederwählbar. Die Amtszeitbeschränkung des Vorstands, soll die Partizipation (Mitwirkung) der übrigen Mitglieder anregen.

### **Art. 22 Kompetenzen**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss Statuten und Reglemente der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen wie:
  - Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
  - Vertretung des LT Goldach nach aussen
  - Verwaltung der Vereinsfinanzen

- Wahl von allfälligen Kommissionen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23 Unterschrift**

Der Präsident und der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann dem Kassier und dem Aktuar für den Post- und Zahlungsverkehr die Zeichnungsberechtigung erteilen.

### **Art. 24 Präsident**

Der Präsident koordiniert die Vereinsaufgaben und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet den Vorstand.

### **Art. 25 Technischer Leiter**

Der technische Leiter ist für lauftechnische Fragen zuständig. Er koordiniert alle sportlichen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampf-Fragen.

### **Art. 26 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Davon müssen bei der Prüfung beide anwesend sein.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des LT Goldach.

Sie erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 27 Einnahmen**

Die Einnahmen des LT Goldach bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner-/Sponsorenbeiträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen

- Freiwilligen Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

### **Art. 28 Ausgaben**

Die Ausgaben des LT Goldach bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen/Lizenzen
- Wettkampf-/Trainingsbetrieb
- Vereinsanlässen
- Kosten für Miete/Geräte
- Verwaltungskosten
- Diversen Auslagen

### **Art. 29 Haftung**

Der LT Goldach haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, mit Ausnahme bei strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

### **Art. 30 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, E-Mail-Adresse, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **VII. Verschiedenes**

### **Art. 31 Versicherung**

Die Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.



## **Art. 32 Archiv**

Der LT Goldach führt ein Archiv, wo Protokolle, Berichte, Fotos etc. aufbewahrt werden.

## **VIII. Revisionsbestimmungen**

### **Art. 33 Teil- und Totalrevision**

Änderungen der Vereinsstatuten werden von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Auflösung**

Die Auflösung des LT Goldach ist Sache der Hauptversammlung. Dazu müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Einwilligung geben.

Bei der Auflösung des LT Goldach entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens sowie des Trainingsmaterials.

### **Art. 35 Rechtskraft**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23. Mai 2024 angenommen und genehmigt worden.

Goldach, 23. Mai 2024

Für den LT Goldach

Der Präsident:



Andreas Meier

Die Vize-Präsidentin



Katja Oehme

## **Organisation des Verein Laufftreff Goldach (Stand 23. Mai 2024)**

### **Vereinsleitung / Vorstand**

- Präsident / Technischer Leiter Andreas Meier, Goldach
- Vizepräsidentin Katja Oehme, Goldach
- Beisitzerin Jasmin, Mörschwil (Fachbereich Marketing)
- Beisitzer Kevin Ebnetter, Goldach
- Kassier / Aktuar Joel Furrer, Wolfhalden

### **Revisorinnen**

Kerstin Bilinski, St. Gallen

Ramona Meier, Goldach

Es wird eine aktuelle Mitgliederliste geführt.